Friedhofsgebührenordnung - Übersicht über die 12. Änderung

Bestimmung in der Satzung (§)	Bisherige Fassung	Neue Fassung
§ 3 Entrichtung der Gebühren	Die Gebühren werden innerhalb 14 Tagen nach der Anmeldung des Beerdigungsfalles oder der Beantragung der Leistung fällig.	(1) Die Gebührenschuld entsteht, wenn ein Gebührentatbestand verwirklicht ist, der in dieser Gebührenordnung beschrieben ist. (2) Auf die jährliche laufende Friedhofsunterhaltungsgebühr können Vorausleistungen für die Dauer der Grabnutzungsrechte geleistet werden. Die Vorausleistungen auf die Friedhofsunterhaltungsgebühr werden als treuhänderische Hinterlegung behandelt und die entsprechende Grabstätte von der jeweiligen Hebung ausgesetzt, solang dieses Treuhandkonto einen positiven Geldbestand aufweist. Bei einer Änderung in der Höhe der Friedhofsunterhaltungsgebühr innerhalb des Vorauszahlungszeitraumes erfolgt eine entsprechende Erstattung bzw. Nachveranlagung. (3) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dies gilt auch entsprechend für die Vorausleistungen nach Absatz 2.
§ 5 Gebührenermäßigung, Gebührenerlass	Die Gebühren können gestundet und bei vorliegender Bedürftigkeit des Gebührenschuldners niedergeschlagen sowie ganz oder teilweise erlassen werden.	*- entfällt -* *Die Regelung entfällt in der Satzung, da dieses ausreichend in den gesetzlichen Vorschriften (Nieders. Kommunalabgabengesetz und Abgabenordnung) geregelt ist.*
§ 6 Rechtsmittel	Gegen die Festsetzung von Gebühren steht den Zahlungspflichtigen der Widerspruch zu. Er ist innerhalb eines Monats, gerechnet von dem auf die Aushändigung oder Zustellung des Bescheides folgenden Tage ab, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Friedeburg einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.	*- entfällt -* *Die Regelung entfällt in der Satzung. Das Rechtsbehelfsverfahren ist gesetzlich geregelt und bedarf keiner satzungsrechtlichen Regelung.*
§ 7 Inkrafttreten		§ 7 – Inkrafttreten wird § 5

Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.